

Wettlauf mit der Zeit

Eine Lebensversicherung kann dazu dienen, dem Erben im Erbfall die Liquidität zu verschaffen, die er benötigt, um die sofort in bar fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Pflichtteilsansprüchen und Erbschaftsteuer erfüllen zu können.

Der Versicherungsnehmer benennt hierzu seinen Erben als Bezugsberechtigten der Auszahlungssumme. In der Folge erwirbt der Erbe nach dem Tod des Versicherungsnehmers/Erblässers ein unmittelbares Forderungsrecht gegen die Versicherungsgesellschaft. Die Bezugsberechtigung kann vom Versicherungsnehmer grds. frei widerrufen werden. Es reicht allerdings nicht aus, entsprechende Anordnungen in einem Testament zu treffen. Vielmehr muss der Versicherungsnehmer seinen Änderungswunsch der Versicherungsgesellschaft bereits zu Lebzeiten angezeigt haben. Ist dies nicht geschehen, zahlt die Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme nach dem Ableben des Versicherungsnehmers aufgrund ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen an die in dem Vertrag genannten bezugsberechtigten Personen aus, auch wenn dies nicht dem letzten Willen des Versicherungsnehmers/Erblässers entspricht. Dies ist z. B. dann problematisch, wenn der Erblasser ursprünglich seine Eltern als Bezugsberechtigte seiner Lebensversicherungssumme bestimmt hat, später heiratet, Kinder bekommt und vergisst, die Bezugsberechtigung entsprechend zu ändern. In diesem Fall erhalten seine Eltern die Lebensversicherungssumme, obwohl sie von seiner Witwe und seinen Kindern dringend benötigt würde.

Unter Umständen kann der Erbe die Versicherungssumme von dem Bezugsberechtigten herausverlangen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass deren Auszahlung ohne Rechtsgrund erfolgte. Dies ist der Fall, wenn der Erblasser den Bezugsberechtigten überraschen wollte und deshalb zwischen beiden keine entsprechende (Schenkungs-) Abrede getroffen wurde. Zwar unterbreitet die Versicherungsgesellschaft nach dem Tod des Versicherungsnehmers dem Bezugsberechtigten mit der Ankündigung der Auszahlung der Versicherungssumme ein Schenkungsangebot. Allerdings wird dieses unwirksam, wenn dem Bezugsberechtigten zuvor oder gleichzeitig ein entsprechender Widerruf des Erben zugeht. Insofern beginnt mit dem Ableben des Versicherungsnehmers für den Erben ein Wettlauf mit der Zeit.

Rechtsanwältin Dr. Carola Einhaus, Düsseldorf